

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Band: 30 (1974)
Heft: 7-8

Artikel: Auf dem langen Weg zur Lohnleichheit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf dem langen Weg zur Lohngleichheit

An unserer Mitgliederversammlung vom Monat Juni gab **Alice Moneda**, Leiterin der Frauenabteilung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, einen umfassenden Überblick über das Abkommen Nr. 100, über die heutige Situation, den Inhalt der Konvention, die Argumente der Gegner und die Möglichkeiten der Verwirklichung. Zuvor hatte Kantonsrätin **Leni Oertli**, Bülach, über die wichtigsten am 30. Juni zur Abstimmung gelangenden kantonalen Vorlagen orientiert. Diese Würfel sind inzwischen gefallen, die Verwirklichung des Abkommens Nr. 100 wird aber voraussichtlich noch lange auf der Liste der Postulate unseres Vereins und mancher anderen Frauenorganisation stehen. Wir geben deshalb das Referat von Alice Moneda in leicht gekürzter Form wieder und fügen die Zusammenfassung eines weiteren Vortrages zu diesem Thema bei.

Als Arbeitgeber ist der Bund nach der Ratifizierung des internationalen Abkommens Nr. 100 verpflichtet, den Grundsatz der Lohngleichheit in der Bundesverwaltung in die Tat umzusetzen, und aus dem Bundeshaus verlautete schon wiederholt, die Verwirklichung sei erreicht. Wie es aber tatsächlich um diese Gleichstellung steht, wurde anlässlich eines von der Schweizer Gruppe für wissenschaftliche Betriebsführung in Zürich veranstalteten Fachgesprächs über «Leistungsgleiche Bezahlung von Mann und Frau» von Nationalrat **Dr. Richard Müller**, Generalsekretär der PTT-Union, dargelegt. Sein Referat liegt unserem zweiten Beitrag zugrunde.

Konvention 100 — ein Illusion?

Der Ausdruck «Konvention» oder «Übereinkommen 100» ist zu einem geflügelten Wort geworden. Man spricht darüber, ohne eigentlich genau zu wissen, welche Bedeutung sie hat und welche komplexen Zusammenhänge sich damit verbinden. Auch die ziemlich leidvolle Vorgeschichte der Ratifikation durch unser Land ist vielen unbekannt.

Vorgeschichte

Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation trägt das Datum vom 6. Juni 1951 und ist am 23. Mai 1953 in Kraft getreten, also vor rund zwanzig Jahren. Es ist verbunden mit der Empfehlung Nr. 90, die das Übereinkommen ergänzt. Auch die 1960 in Kraft getretene Konvention Nr. 111 gehört zum ganzen Problemkreis der Diskriminierung von Minderheiten. Während letztere aber die Diskriminierung ganz allgemein, also jede Benachteiligung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, politischen Meinung, nationalen Abstammung, sozialen Herkunft und des Geschlechts verbietet, betrifft die Konvention 100 nur die **Lohn**-diskriminierung nach Geschlecht.

In der Schweiz ist die Konvention 100 am 25. Oktober 1973 in Kraft getreten, also erst zwanzig Jahre nach ihrem Zustandekommen. Verschiedene Anläufe sind allerdings schon früher unternommen worden. Der erste scheiterte am Widerstand des Bundesrates, der 1952 dem Parlament beantragte, das Übereinkommen nicht zu unterzeichnen, weil der Begriff «gleichwertige Arbeit» schwer anzuwenden sei und weil der Bund wegen der verfassungsmässig verankerten Handels- und